

**1. Nachtrag vom 27.04.2020
zum**

**BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen
der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
treuhändig
für die
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
vom 19.07.2019**

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 19.07.2019, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 19.07.2019 gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 27.04.2020 veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Hinweis gemäß § 6 Abs 2 KMG in Verbindung mit § 30 Abs 2 KMG 2019 und Art 46 der Verordnung (EU) 2017/1129:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wurde, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags, bis einschließlich 29.04.2020 zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 23.04.2020 hat der Treugeber seinen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 („Konzernabschluss 2019“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Konzernabschluss 2019 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Konzernabschluss 2019 wurde auf der Homepage des Treugebers veröffentlicht und kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden. Die Kopien des Konzernabschlusses 2019 werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 27.04.2020 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 („Jahresabschluss 2019“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2019 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2019 im Anhang ./2 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2019 wurde auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht. Weiters können der Jahresabschluss 2019 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2019 am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen und deren Kopien dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„ANHANG 2: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGS-
RECHNUNG ZUM 31.12.2019 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT
195“

2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts ein letzter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

„• JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2019 DER HYPO-WOHNBAUBANK
AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2019_WBB.pdf“

3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts ein letzter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

„• KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2019 (Seiten 49-91 im Jahresfinanzbericht) DER
OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

<https://www.hypo.at/Jahresfinanzbericht2019>“

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.4b“ die folgenden Angaben auf den Seiten 16f des Original-Prospekts

„Bekannte Trends, die den Treugeber und die Branche beeinflussen, in der er tätig ist, sind das nach wie vor niedrige Zinsniveau, das generelle makroökonomische Umfeld sowie die bevorstehende technologische Veränderung im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, die eventuell zukünftig negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten des Treugebers haben können.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Bekannte Trends, die den Treugeber und die Branche beeinflussen, in der er tätig ist, sind das nach wie vor niedrige Zinsniveau, das generelle makroökonomische Umfeld sowie die bevorstehende technologische Veränderung im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, die eventuell zukünftig negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten des Treugebers haben können.

Die weltweite COVID-19 Pandemie führt international wie auch national zu heftigen wirtschaftlichen Verwerfungen. Aktuell ist nicht abschätzbar, wie lange und in welchem Ausmaß die COVID-19 Pandemie noch anhalten wird. Die geänderten Umstände, die aufgrund der staatlichen Maßnahmen und Interventionen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 das tägliche Leben und die weltweite Wirtschaft erfasst haben, machen eine Rezession in der Eurozone mit negativen Folgewirkungen auf den Treugeber wahrscheinlich. Wie sich die COVID-19 Pandemie auf das Ergebnis des Treugebers auswirken wird, ist derzeit schwer abschätzbar. Viel hängt etwa davon ab, wie lange die für den Treugeber nicht beeinflussbaren verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie anhalten werden. Durch steigende Risikokosten, Bewertungsthemen (Wertpapier-Nostro, Derivate, etc.) und geringere Erträge könnte den Treugeber wesentlich nachteilig beeinflusst werden.“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben unter der Überschrift „VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“ auf den Seiten 18f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„

UGB	2019	2018	2017	2016
Bilanzsumme	2.112.361	2.342.281	2.502.264	2.780.962
Bilanzielles EK *	5.723	6.350	6.386	6.355
Nettozinsertrag	33	41	52	61
Betriebsertrag	884	756	833	779
Betriebsaufwand****	-910	-759	-780	-778
Betriebsergebnis****	-26	-3	53	1
EGT	-45	-36	48	18
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-50	-36	31	10
Jahresgewinn / Jahresverlust	-50	564	29	10
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	-50	577	13	-16
Cost income ratio **	102,94%	100,52%	93,64%	99,87%
BWG Eigenmittel	5.700	5.767	6.349	6.342
EM-Erfordernis	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	-0,87%	-0,57%	0,49%	0,16%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2016-2019 der Emittentin)

* Die Summe des bilanziellen Eigenkapitals setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den gesetzlichen Rücklagen sowie anderen Rücklagen und dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammen.

2019: 5.723 (5.110 + 0 + 139 + 524 - 50)

2018: 6.350 (5.110 + 0 + 139 + 524 + 577)

2017: 6.386 (5.110 + 600 + 139 + 524 + 13)

2016: 6.355 (5.110 + 600 + 137 + 524 - 16)

** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2019: 102,94% (910 / 884 x 100)

2018: 100,40% (759 / 756 x 100)
2017: 93,64% (780 / 833 x 100)
2016: 99,87% (778 / 779 x 100)

*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert.

2019: -0,87% (-50 / x 5.723 100)
2018: -0,57% (-36 / 6.350 x 100)
2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)
2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)

**** Die Zahlen weichen aufgrund von Rundungen ab.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1 in 2016 auf TEUR 53 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 53 in 2017 auf TEUR -3,2 im Geschäftsjahr 2018 verschlechtert. Das ist im Wesentlichen auf geringere Provisionserträge zurückzuführen, da das Emissionsvolumen rückläufig ist (mehr Tilgungen als Verkäufe).

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Die Betriebserträge haben sich von TEUR 779,8 (Geschäftsjahr 2016) auf TEUR 833,2 erhöht. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wurde jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet. Im Geschäftsjahr 2018 haben sich sowohl die Betriebserträge (von TEUR 833 auf TEUR 756) als auch die Betriebsaufwendungen (von TEUR 780 auf TEUR 760) im Vergleich zum Vorjahr (2017) reduziert. Der Rückgang der Betriebserträge ist zurückzuführen auf ein gesunkenes Emissionsvolumen (Tilgungen höher als Neuemissionen), welches zu geringeren Provisionserträgen führt sowie auf geringere Erträge (niedrige Zinslandschaft) aus der Eigenveranlagung. Im Geschäftsjahr 2019 wurde die Treuhandprovision auf 2,6 Basispunkte (0,026%) erhöht, zusätzlich wurde die jährliche „flat fee“ auf TEUR 12 pro Treugeber angehoben. Der Bilanzgewinn 2018 beträgt TEUR 577,2 und ist im Wesentlichen auf die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage iHv TEUR 600,0 zurückzuführen. Diese wurde (gewinnerhöhend) aufgelöst, da der Zuschuss (aus dem die Kapitalrücklage stammt) im Geschäftsjahr 2016 zur Anschaffung der Beteiligung an der Wohnbauinvestitionsbank („WBIB“) verwendet wurde. Durch die Liquidation der WBIB ist der Zweck des Zuschusses weggefallen und daher wurde der Bilanzgewinn 2018 von TEUR 577,2 in 2019 ausgeschüttet. Im Geschäftsjahr 2019 entstand ein Bilanzverlust TEUR 50,0.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2019 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 20 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016 sowie des Treugebers zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.“

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.12“ die Angaben unter der Überschrift „Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:“ auf der Seite 20 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

(Beträge in TEUR) IFRS (Konzern)	2019	2018	2017
Bilanzsumme	7.768.417	7.770.470	7.756.390
Bilanzielles EK	454.432	445.025	465.766
Zinsüberschuss	56.745	45.625	50.237
Periodenüberschuss	12.550	15.822	11.523
Eigenmittel	504.122	490.910	503.942
EM-Erfordernis	254.374	238.808	238.521

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2019, 2018 und 2017 des Treugebers)

Die Aussichten des Treugebers haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2019, ausgenommen wie im Punkt B.4b dargestellt, nicht wesentlich geändert.

Weiters ist es seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des Treugebers gekommen.“

8. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „C.7“ nach der Überschrift „Dividendenpolitik der Emittentin:“ der letzte Satz auf der Seite 22 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 fanden keine Ausschüttungen statt.“

9. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „D.1“ nach der Überschrift „Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken)“ auf der Seite 40 des Original-Prospekts eine neue Überschrift wie folgt ergänzt:

„• Risiko, dass Pandemien erhebliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben“

10. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird in Punkt „D.2“ nach der Überschrift „Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken)“ auf der Seite 41 des Original-Prospekts eine neue Überschrift wie folgt ergänzt:

„• Risiko, dass Pandemien erhebliche negative Auswirkungen auf den Treugeber und seine Kunden haben“

11. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird nach dem Risiko „Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken)“ ein neues Risiko auf der Seite 50 des Original-Prospekts wie folgt ergänzt:

„Risiko, dass Pandemien erhebliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben

Die Emittentin trägt das Gestionsrisiko für die unter dem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen. Die Bedienung der betreffenden Emission hängt naturgemäß primär von der Bonität des Treugebers ab, der allein für die Bedienung (Zinsen und Tilgung) der Wandelschuldverschreibungen haftet (siehe auch *„Risiko, dass es auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Treugebers zu einem Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt“*). Pandemien, Epidemien und Ausbrüche von Infektionskrankheiten wie der jüngste Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) können zu einer Verlangsamung des Geschäftsverlaufes des Treugebers führen und in weiterer Folge zu einem Rückgang bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen. Werden der Betrieb und das Bankgeschäft des Treugebers eingeschränkt, können auch Erlöse der Emittentin sinken und damit ihre Finanzlage negativ beeinflussen.“

12. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird nach dem Risiko „Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt (makroökonomische Risiken)“ ein neues Risiko auf der Seite 54 des Original-Prospekts wie folgt ergänzt:

„Risiko, dass Pandemien erhebliche negative Auswirkungen auf den Treugeber und seine Kunden haben

Pandemien, Epidemien und Ausbrüche von Infektionskrankheiten wie der jüngste Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) können schwerwiegende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistung der Kunden des Treugebers haben. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsrate, wie Ausgangssperren, Betriebs- und Grenzsicherungen können das Geschäft und den Umsatz der Kunden des Treugebers beeinträchtigen. Dadurch kann sich das Kontrahentenrisiko erhöhen, da Kunden allenfalls nicht ihren Zahlungen unter den ihnen gewährten Krediten nachkommen können oder die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern, könnte dies in höheren Kreditverlusten resultieren.

Dieselben Maßnahmen können die Geschäftstätigkeit des Treugebers beeinflussen, wenn seine Geschäftsräume geschlossen oder unter Quarantäne gestellt, Mitarbeiter erkranken oder isoliert werden sollten oder die Akquisition neuer Kunden beeinträchtigen, wenn aufgrund von Reisebeschränkungen keine persönlichen Kontakte gepflegt oder hergestellt werden können.

Maßnahmen zum Schutz gegen eine aus der Pandemie resultierende Wirtschaftskrise, wie sie bereits in manchen Staaten verhängt wurden, wie behördlich angeordnete Moratorien auf fällige Zahlungen, Obergrenzen auf Zinsen oder sonstige staatliche Interventionen können einen negativen Einfluss auf die Ertragslage des Treugebers haben.

Pandemien können überdies den Marktwert von Vermögenswerten, in die der Treugeber investiert ist, negativ beeinflussen wie insbesondere Investitionen in Aktien oder Aktienfonds, oder solcher Vermögenswerte, die als Sicherheiten für Kredite dienen, wie insbesondere gewerbliche Liegenschaften oder sonstige hypothekarische Sicherheiten und/oder im Deckungsstock des Treugebers enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko von Zahlungsschwierigkeiten von Eigentümern von Wohnimmobilien und damit einhergehenden vermehrten (Zwangs-) Veräußerungen, welche zu Verwerfungen am Immobilienmarkt führen könnten, zurückzuführen.

Hinzu besteht das Risiko, dass die wachsende Volatilität auf Finanzmärkten und vergrößerte Spreads aufgrund der weltweiten Verluste im ersten Quartal 2020 aufgrund des Ausbruchs der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Refinanzierungsmöglichkeiten des Treugebers negativ beeinflussen.“

13. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird im Risikofaktor „Risiko, dass es zu einem erheblich nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt, wenn der Treugeber in Zukunft keinen Jahresüberschuss erzielt“ der erste Satz auf der Seite 54 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Konzernjahresüberschuss des Treugebers beträgt per 31.12.2019 TEUR 12.550.“

14. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“ wird im Risikofaktor „Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist“ der erste Satz auf der Seite 56 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Treugeber verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 15,9% per 31.12.2019 (konsolidierte Eigenmittelquote gem. Art 92 (2) c CRR).“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1“ die Angaben nach dem Passus „2018: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch“ auf der Seite 71 des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

„2019: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch.“

Die ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist ein Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „3.“ die Angaben nach der Überschrift „VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)“ auf den Seiten 72f des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

”

UGB	2019	2018	2017	2016
Bilanzsumme	2.112.361	2.342.281	2.502.264	2.780.962
Bilanzielles EK *	5.723	6.350	6.386	6.355
Nettozinsertrag	33	41	52	61
Betriebsertrag	884	756	833	779
Betriebsaufwand****	-910	-760	-780	-778
Betriebsergebnis****	-26	-3	53	1
EGT	-45	-36	48	18
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-50	-36	31	10
Jahresgewinn / Jahresverlust	-50	564	29	10
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	-50	577	13	-16
Cost income ratio **	102,94%	100,52%	93,64%	99,87%
BWG Eigenmittel	5.700	5.767	6.349	6.342
EM-Erfordernis	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	-0,87%	-0,57%	0,49%	0,16%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2016-2019 der Emittentin)

* Die Summe des bilanziellen Eigenkapitals setzt sich aus dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den gesetzlichen Rücklagen sowie anderen Rücklagen und dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammen.

2019: 5.723 (5.110 + 0 + 139 + 524 - 50)

2018: 6.350 (5.110 + 0 + 139 + 524 + 577)

2017: 6.386 (5.110 + 600 + 139 + 524 + 13)

2016: 6.355 (5.110 + 600 + 137 + 524 - 16)

** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2019: 102,94% (910 / 884 x 100)

2018: 100,40% (759 / 756 x 100)

2017: 93,64% (780 / 833 x 100)

2016: 99,87% (778 / 779 x 100)

*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert.

2019: -0,87% (-50 / x 5.723 100)

2018: -0,57% (-36 / 6.350 x 100)

2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)

2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)

**** Die Zahlen weichen aufgrund von Rundungen ab.

Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

	2019	2018	2017	2016
Nettozinsertrag	32.628,91	41.427,20	51.897,98	60.923,95
Betriebserträge	884.376,35	756.439,66	833.221,33	779.812,76
Betriebsaufwendungen	-910.179,17	-759.647,83	-780.454,53	-778.332,40
Betriebsergebnis	-25.802,82	-3.208,17	52.766,80	1.480,36

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-45.445,39	-35.912,76	47.766,80	17.920,26
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-50.256,48	-35.993,49	30.853,43	10.000,17
Jahresgewinn / Jahresverlust	-50.256,48	564.006,51	29.353,43	9.500,17
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	-50.046,25	577.210,23	13.203,72	-16.149,71

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresabschlüssen 2016 – 2019 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1 in 2016 auf TEUR 53 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 53 in 2017 auf TEUR -3,2 im Geschäftsjahr 2018 verschlechtert. Das ist im Wesentlichen auf geringere Provisionserträge zurückzuführen, da das Emissionsvolumen rückläufig ist (mehr Tilgungen als Verkäufe).

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR -3,2 in 2018 auf TEUR -25,8 im Geschäftsjahr 2019 verschlechtert. Dies ist auf geringere Provisionserträge zurückzuführen, da mehr Tilgungen als Verkäufe stattfanden und somit das Emissionsvolumen rückläufig ist.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2018 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.“

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „5.1“ die folgenden Angaben auf der Seite 73 des Original-Prospekts

„2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

2018: EUR 143.678.200,00

Die Bilanzsumme betrug 2018 EUR 2.342.280.964,21, 2017 EUR 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60 und 2015 EUR 2.993.468.063,24.“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

2018: EUR 143.678.200,00

2019: EUR 96.446.300,00

Die Bilanzsumme betrug 2019 EUR EUR 2.112.360.623,16, 2018 EUR 2.342.280.964,21, 2017 EUR 2.502.263.947,21 und 2016 EUR 2.780.962.035,60.“

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.1“ der erste Absatz auf der Seite 77 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2019 ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2019 betrug EUR 96.446.300,00 (Emissionsvolumen 2018: EUR 143.678.200,00, 2017: EUR 182.889.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2019 EUR 2.112.360.623,16, 2018 EUR: 2.342.280.964,21 und 2017 EUR 2.502.263.947,21. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der

Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,75 Basispunkte (0,0175%) des aushaftenden Emissionsvolumens plus einer „flat fee“ von EUR 72.800,00 (EUR 9,1 Tsd. pro Treugeber) beträgt. Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wurde jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet. Seit 1.1.2019 wurde die Treuhandprovision auf 2,6 Basispunkte (0,026%) erhöht, zusätzlich wurde die jährliche „flat fee“ auf TEUR 12 pro Treugeber angehoben. Ab 01.01.2020 wurde die Treuhandprovision auf 3,5 Basispunkte (0,035%) erhöht und die „flat fee“ wurde auf TEUR 32 pro Treugeber angehoben.“

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende von Punkt „9.2.1.“ auf der Seite 77 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

„Im Geschäftsjahr 2019 haben sich sowohl die Betriebserträge (von TEUR 756 auf TEUR 884) als auch die Betriebsaufwendungen (von TEUR 760 auf TEUR 910) im Vergleich zum Vorjahr (2018) gesteigert. Der Steigerung der Betriebserträge ist einerseits auf die Erhöhung der Treuhandprovision und andererseits auf höhere sonstige betriebliche Erträge aus der Weiterverrechnung an Sektorgesellschaften zurückzuführen. Seit 1.1.2020 wurde die Treuhandprovision auf 3,5 Basispunkte (0,035%) erhöht, zusätzlich wurde die jährliche „flat fee“ auf TEUR 32 pro Treugeber angehoben.“

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden im Punkt „9.2.2.“ die Angaben auf der Seite 78 des Original-Prospekts wie folgt geändert:

„Details zum Betriebsergebnis für das Geschäftsjahr 2019 sind im Punkt III.9.2.1. oben zu finden.“

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.1.“ unter der Überschrift „Kapitalausstattung (in EUR)“ die Tabelle und die Angaben bis zum Passus „Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderen Rücklagen berechnet (ausgenommen) auf den Seiten 78f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

10.1	2019	30.06.2019	2018	2017	2016
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	21.492.225,89	14.642.331,40	25.199.910,44	25.332.585,61	29.970.760,11
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	21.460.480,73	14.579.321,63	25.090.043,52	25.173.426,35	29.860.365,53
nicht garantiert / nicht besichert	31.745,16	63.009,77	109.866,92	159.159,26	110.394,58
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.084.814.000,00	2.112.037.000,00	2.310.428.135,72	2.470.224.060,98	2.744.327.631,09
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.084.814.000,00	2.112.037.000,00	2.310.428.135,72	2.470.224.060,98	2.744.327.631,09
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital*	5.722.678,15	6.354.521,00	6.349.934,63	6.385.928,12	6.355.074,69
a.					
Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b.					
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	600.000,00	600.000,00

c.					
Gesetzliche Rücklagen	139.115,00	139.115,00	139.115,00	139.115,00	137.615,00
d.					
andere Rücklagen	523.609,40	523.609,40	523.609,40	523.609,40	523.609,40
e. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-50.256,48	581.796,60	577.210,23	13.203,72	-16.149,71

(Quelle: Einzelne Zahlen für die Jahre 2016-2019 wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2016-2019 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt. Die Zahlen zum 30.06.2019 beruhen auf eigenen Berechnungen der Emittentin)

* Die Summe des Eigenkapitals wird im jeweiligen Jahresabschluss ohne den Posten „e)“ berechnet, zusätzlich werden die einbehaltenen Gewinne sowie Abzugsposten jeweils zum 31.12. berücksichtigt.“

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „10.1.“ die Angaben unter der Überschrift „Anrechenbare Eigenmittel“ auf den Seiten 79f des Original-Prospekts bis zur Gänze wie folgt ersetzt:

„Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2019 5.700.015,40 (Vorjahr: EUR 5.766.758,17). Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2019 (S. 10).

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio. Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2019 (S. 17).

Nettoverschuldung (in EUR)

	2019	30.06.2019	2018	2017	2016
A. Kassenbestand	1.114,69	0,00	0,00	0,00	0,00
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	560.880,32	2.069.578,57	1.496.552,68	444.018,36	364.083,63
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.109.002.906,30	2.129.207.850,23	2.338.311.474,95	2.498.695.954,26	2.777.489.720,20
C. Wertpapierbestand	2.671.233,80	1.905.628,00	2.402.207,19	2.403.832,19	2.402.516,92
D. Liquidität (A) + (B) + (C)	2.112.236.135,11	2.133.183.056,80	2.342.210.234,82	2.501.543.804,81	2.780.256.320,75
E. Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G. Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig)	21.460.480,73	14.579.321,63	25.090.043,52	25.173.426,35	29.860.365,53
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	31.745,16	63.009,77	109.866,92	159.159,26	110.394,58
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	21.492.225,89	14.642.331,40	25.199.910,44	25.332.585,61	29.970.760,11
J: Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)	-2.090.743.909,22	-2.118.540.725,40	-2.317.010.324,38	-2.476.211.219,20	-2.750.285.560,64
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/ Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.084.814.000,00	2.112.037.000,00	2.310.428.135,72	2.470.224.060,98	2.744.327.631,09
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten	2.084.814.000,00	2.112.037.000,00	2.310.428.135,72	2.470.224.060,96	2.744.327.631,09
O. Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.929.909,22	-6.503.725,40	-6.582.188,66	-5.987.158,22	-5.957.929,55

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2016 – 2019 und eigene Berechnungen zum 30.06.2019)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten. Die Emittentin erklärt, dass sich seit dem 31.12.2019 keine wesentlichen Veränderungen bei den oben dargestellten Posten ergeben haben.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG), den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt.“

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „10.2.“ vor der Tabelle mit der Überschrift „Kapitalflussrechnung zum 30.06.2019 und 31.12.2018“ folgende Angaben auf der Seite 80 des Original-Prospekts eingefügt:

„Zur Kapitalflussrechnung für das Jahr 2019 sehen Sie bitte Anlage 1 des Anhangs ./2.

Zur Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Jahr 2019 sehen Sie bitte Anlage 2 des Anhangs ./2.“

24. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.3.“ die Tabelle auf der Seite 82 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2019 (in TEUR)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	22.368	61.731	93.267	610.451	1.324.544
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	27.531	60.687	93.267	608.491	1.322.385
Handelspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

25. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.1.“ der erste und der zweite Absatz auf der Seite 94 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom

Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2016-2018) und Anhang 2 (2019) angefügt.“

26. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.3.“ der letzte Satz auf der Seite 94 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

27. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.4.1.“ (i) der zweite Absatz und (ii) der letzte Satz des dritten Absatzes auf der Seite 95 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

(i)

„Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis e) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“

(ii)

„Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2016-2018) und Anhang 2 (2019) angefügt und wurden bei der FMA hinterlegt.“

28. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.5.“ die Angaben auf der Seite 95 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Nach der Billigung des Prospekts hat die Emittentin einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zum 31.12.2019 veröffentlicht, dieser wurde am 30.03.2020 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

29. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „20.7.“ der letzte Satz auf der Seite 95 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 fanden keine Ausschüttungen statt.“

30. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „24.“ (i) der Aufzählungspunkt „b)“ auf der Seite 104 des Original-Prospekts ersetzt und (ii) unter der Überschrift „Weiters können folgende Dokumente während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) auf der Homepage der Emittentin wie folgt abgerufen werden.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 105 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

(i)

„die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016“

(ii)

„e) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2019 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2019_WBB.pdf“

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „2.1.“ am Ende des ersten Absatzes auf der Seite 106 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„Weiters hat die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 zum 31.12.2019 durch Mag. Christian Grinschl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK

AKTIENGESELLSCHAFT“ wird am Ende von Punkt „7.1.“ ein neuer Absatz auf der Seite 109 des Original-Prospekts wie folgt ergänzt:

„Zur COVID-19 Pandemie siehe den zweiten Absatz in Punkt 7.2. unten.“

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „7.2.“ nach dem ersten Absatz ein neuer Absatz auf der Seite 110 des Original-Prospekts wie folgt ergänzt:

„Die weltweite COVID-19 Pandemie führt international wie auch national zu heftigen wirtschaftlichen Verwerfungen. Aktuell ist nicht abschätzbar, wie lange und in welchem Ausmaß die COVID-19 Pandemie noch anhalten wird. Die geänderten Umstände, die aufgrund der staatlichen Maßnahmen und Interventionen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 das tägliche Leben und die weltweite Wirtschaft erfasst haben, machen eine Rezession in der Eurozone mit negativen Folgewirkungen auf den Treugeber wahrscheinlich. Wie sich die COVID-19 Pandemie auf das Ergebnis des Treugebers auswirken wird, ist derzeit schwer abschätzbar. Viel hängt etwa davon ab, wie lange die für den Treugeber nicht beeinflussbaren verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie anhalten werden. Durch steigende Risikokosten, Bewertungsthemen (Wertpapier-Nostro, Derivate, etc.) und geringere Erträge könnte den Treugeber wesentlich nachteilig beeinflusst werden.“

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „11.1.“ auf den Seiten 115f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernabschlüsse des Treugebers wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „14. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

(Beträge in TEUR) IFRS (Konzern)	2019	2018	2017
Bilanzsumme	7.768.417	7.770.470	7.756.390
Bilanzielles EK	454.432	445.025	465.766
Zinsüberschuss	56.745	45.625	50.237
Periodenüberschuss	12.550	15.822	11.523
Eigenmittel	504.122	490.910	503.942
EM-Erfordernis	254.374	238.808	238.521

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2019, 2018 und 2017 des Treugebers)

Zur Kapitalflussrechnung des Treugebers:

- zum 31.12.2019 sehen Sie bitte den geprüften Konzernabschluss 2019 (S. 52 ff) unter

<https://www.hypo.at/Jahresfinanzbericht2019>;

-zum 31.12.2018 sehen Sie bitte den geprüften Konzernabschluss 2018 (S. 47 ff) unter <https://www.hypo.at/Jahresfinanzbericht2018> ; und

zum 31.12.2017 sehen Sie bitte den geprüften Konzernabschluss 2017 (S. 50) unter <https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2017> .“

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „11.2.“ der letzte Satz auf der Seite 116 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die vorgenannten Konzernabschlüsse sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „14. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“

36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „11.3.1.“ der zweite Absatz auf der Seite 116 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen des Treugebers, die bei der FMA hinterlegt und auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „14. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht wurden, wiedergegeben.“

37. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „11.4.“ die Angaben auf der Seite 116 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der letzte geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2019 zum 31.12.2019 wurde am 03.04.2020 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“

38. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „14.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 118 des Original-Prospekts eingefügt:

„d) KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2019 (Seite 49-91 im Jahresfinanzbericht) DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

<https://www.hypo.at/Jahresfinanzbericht2019> “

39. Auf der Seite 195 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 2: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2018 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

Weitere unwesentliche neue Umstände:

Die folgenden unwesentlichen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts wurden festgestellt und werden in diesem Nachtrag freiwillig bekannt gegeben ohne dadurch ein Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 KMG auszulösen:

Bei wesentlichen Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, haben sich Änderungen, wie unten ersichtlich, ergeben.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „14.1.2.“ die Angaben auf den Seiten 85ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

Name/Funktion innerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Funktion außerhalb der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
Mag. Thomas Wolfsgruber 4010 Linz, Landesstraße 38 Vorsitzender des Aufsichtsrates seit 13.03.2020	Mitglied im Vorstand der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft	Ja
Mag. Martin Gölles 8071 Hausmannstätten, Pfeilerhofstraße 20h Mitglied des Aufsichtsrates seit 9.3.2007	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. in Liqu.	Nein
	Vorsitzender des Vorstandes der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Steirischen Beteiligungsförderungsgesellschaft m.b.H.	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft AG i.A.	Nein
	Vorsitzender im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
Mag. Michel Haller geb. am 01.08.1971 Hypo Vorarlberg Bank AG Hypo-Passage 1 Mitglied des AR seit 01.06.2017	Vorsitzender des Vorstandes der Hypo Vorarlberg Bank AG	Ja
	Vorsitzender des Vorstandes der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter der Hypo Immobilien & Leasing GmbH	Ja
	Geschäftsführer der „Hypo-Rent“ Leasing und Beteiligungsgesellschaft mbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter der Internationales Bankhaus Bodensee AG	Ja

	<p>Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. in Liqu.</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzenderstellvertreter der Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft AG i.A.</p> <p>Vizepräsident des Verbands der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Aufsichtsratsmitglied „Wirtschafts-Standort-Vorarlberg“ Betriebsansiedlungs GmbH</p> <p>Präsident des Verwaltungsrates der Hypo Vorarlberg Leasing AG</p> <p>Präsident des Verwaltungsrates der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH</p> <p>Präsident des Verwaltungsrates der Hypo Vorarlberg Immo Italia GmbH</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
<p>Johann Peter Hörtnagl 6020 Innsbruck, Meraner Straße 8 Mitglied des Aufsichtsrats seit 29.05.2015</p>	<p>Stellvertreter des Vorstandvorsitzenden im Aufsichtsrat der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungs GmbH</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. in Liqu.</p> <p>Mitglied des Verwaltungsrates der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft AG i.A.</p> <p>Geschäftsführer der HYPO TIROL INVEST GmbH</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat der Alpen Immobilieninvest AG</p> <p>Verwaltungsrat Tirol Immobilien + Beteiligungs GmbH</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
<p>Gerhard Nyul 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 33 Mitglied des Aufsichtsrats seit 23.05.2014 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden seit 25.09.2017 bis 05.12.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates vom 05.12.2019 bis 13.03.2020</p>	<p>Stellvertreter des Vorstandvorsitzenden der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der ATHENA Burgenland Beteiligungen AG</p> <p>Mitglied des erweiterten Vorstandes der Industriellenvereinbarung Burgenland</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden seit 13.03.2020	Mitglied im Aufsichtsrat der SOPRON BANK BURGENLAND ZRt.	Ja
	Mitglied im Verwaltungsrat der Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. in Liqu.	Nein
	Beiratsmitglied der BB Leasing GmbH	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft AG i.A.	Nein
	Spartenobmann-Stellvertreter der Wirtschaftskammer Burgenland Sparte „Bank und Versicherung“	Ja
	Mitglied im Fachverband der österreichischen Landes- Hypothekenbanken	Ja
	Kuratoriumsmitglied der Internationale Joseph Haydn Privatstiftung	Ja
	Mitglied des Beirates der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG	Ja
Mitglied im Aufsichtsrat der Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft	Ja	
Geschäftsführer der „Communitas“ Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja	
Mag. Helmut Praniess geboren am 18.12.1959, 5020 Salzburg, Residenzplatz 7 Mitglied des AR seit 03.06.2016 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden vom 05.12.2019 bis 13.03.2020 Mitglied des AR seit 13.03.2020	Vorstandsvorsitzender der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	Ja
	Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung des Wohnbaus GmbH	Ja
	Geschäftsführer der HYPO Salzburg Kommunal Leasing GmbH	Nein
	Geschäftsführer der HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der HYPO Beteiligung Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der OMEGA Liegenschaftsverwertungs-Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der OMEGA Liegenschaftsverwertungs-II Gesellschaft m.b.H.	Ja
Geschäftsführer der GAMMA HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Ja	

	Geschäftsführer der HYPO Liegenschaftsverwertungs Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Geschäftsführer der HYPO Salzburg IMPULS Leasing GmbH	Ja
	Geschäftsführer der BETA HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Geschäftsführer der HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Nein
	Stellvertreter des Vorstandvorsitzenden im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. in Liqu.	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft AG i.A.	Nein
	Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Bankdirekt.at AG	Nein
	Stellvertreter des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Salzburg Wohnbau GmbH	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Gasteiner Bergbahnen AG	Ja
Mag. Martin Rauchenwald 9020 Klagenfurt/Wörthersee, Domgasse 5 Mitglied des Aufsichtsrats seit 13.03.2020	Vorstandsvorsitzender der Austrian Anadi Bank AG	Ja
MMag. Dr. Udo Birkner 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 Mitglied des Aufsichtsrats seit 07.06.2019	Mitglied im Aufsichtsrat des ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. in Liqu.	Nein
	Mitglied im Vorstand der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der NOE Immobilien Development GmbH	Ja
	Mitglied im Aufsichtsrat der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft	Nein
	Mitglied im Aufsichtsrat der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	Nein

	Mitglied im Aufsichtsrat der AVS Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Nein
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

“

2. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „16.3.“ die folgenden Angaben auf der Seite 91 des Original-Prospekts

„Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner (Vorsitzender)
- Vorstandsdirektor Johann Peter Hörtnagl
- Vorstandsdirektor Gerhard Nyul“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Vorstandsdirektor Mag. Thomas Wolfsgruber (Vorsitzender)
- Vorstandsdirektor Gerhard Nyul“ (Vorsitzender-Stellvertreter)
- Vorstandsdirektor Johann Peter Hörtnagl (Mitglied)“

3. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „16.3.“ die folgenden Angaben auf der Seite 92 des Original-Prospekts

„Der Vergütungsausschuss besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Generaldirektor KR Dr. Andreas Mitterlehner (Vorsitzender)
- Vorstandsdirektor Johann Peter Hörtnagl
- Vorstandsdirektor Gerhard Nyul

Der Aufgabenbereich des Vergütungsausschusses richtet sich nach § 39c BWG:

1. Prüfung und Überwachung der Vergütungspolitik
2. Prüfung und Überwachung der Vergütungspraktiken
3. Prüfung und Überwachung der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen“

durch folgende Angaben ersetzt:

„Aufgrund der Unterschreitung der Bilanzsumme der Hypo-Wohnbaubank AG unter EUR 5. Mrd. ist kein Vergütungsausschuss mehr notwendig. Die Vergütungspolitik wird im Rahmen des Aufsichtsrates behandelt.“

4. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.1.“ die Angaben nach der Überschrift „Vorstand“ auf den Seiten 110f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern

Mag. Thomas Wolfsgruber
Mitglied des Vorstandes

Funktion	Gesellschaft
AR Mitglied	SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT
AR Mitglied	Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.

Mag. Christoph Khinast
Mitglied des Vorstandes

Funktion	Gesellschaft
AR Mitglied	GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)“

5. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „9.1.“ die Tabelle auf der Seite 114 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

Name	Funktionsantritt	Stellung
Mag. Helga Berger	1.1.2016	Staatskommissarin
Mag. Sigrid Part	1.1.2020	Staatskommissär-Stellvertreter
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)		

“

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien und der Treugeber mit seinem Sitz in Linz , beide in Österreich, sind für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
als Treugeber

**ANHANG 2: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2019 DER HYPO-
WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die
Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019

An den
Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstrasse 8
1040 Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HWBB“ oder „Bank“) erstellten
Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (gemäß Anlagen 1 und 2)
durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen
(Anlagen 1 und 2) auf Grundlage und in Übereinstimmung mit den Jahresabschlüssen liegt in der
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber
abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die
Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 und
vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die
Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 und
vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu
sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten
einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des
Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit
einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2018 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 03. April 2020

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl



Mag. Wolfgang Tobisch

Anlagen

Anlage 1 – Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019

Anlage 2 – Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019

Anlage 3 – Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

CASHFLOW STATEMENT 2019
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

Anlage 1

In TEUR	2019	2018	2017
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-46	-36	48
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Investitionsbereiches	26	11	5
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	18	33	5
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	228.780	160.190	278.521
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	69	3	-3
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-229.311	-159.930	-278.737
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-464	271	-161
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten		0	0
- Zahlungen für Ertragsteuern	-6	-15	-6
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-470	256	-167
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.492	1.069	300
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-51	-24	-1
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-1.329	-248	-302
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	112	797	-3
+ Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
- Rückzahlungen von Eigenkapital	-577	0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-577	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-935	1.053	-170
+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes		0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.497	444	614
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	562	1.497	444

Anlage 2

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2019						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2019	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	0,00	577.210,23	6.349.934,63
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	-577.000,00	-577.000,00
Auflösung Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresverlust	0,00	0,00	0,00	0,00	-50.256,48	-50.256,48
Eigenkapital per 31.12.2019	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	0,00	-50.046,25	5.722.678,15

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2018						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2018	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	-600.000,00	0,00	-600.000,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	564.006,51	564.006,51
Eigenkapital per 31.12.2018	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	0,00	577.210,23	6.349.934,63

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2017						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2017	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	29.353,43	29.353,43
Eigenkapital per 31.12.2017	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.